

R i g a s c h e r A n z e i g e n

von

allerhand dem gemeinen Wesen nöthigen und nützlichen Sachen,

welche

mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung bekannt gemacht werden.

Montag, den 5. Juni 1816.

Geld-Cours der vorigen Woche nach dem Durchschnitt: 1 Rubel Silbergeld 40½ Kop. B. A. oder 4 Rub. 1½ Kop. Kupf. M.

Publikationen.

Befehl Sr. Kaiserl. Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen, aus der Kivl. Gouv. = Regierung, zur jedermannlichen Wissenschaft. In Folge eines von Sr. Erl., dem Herrn General-Feldmarschall, Oberbefehlshaber der ersten Armee und Ritter Fürsten Barclay de Tolly, erlassenen Befehls, ist Sr. Exc., der Kivl. Herr Civilgouverneur, wirkliche Staatsrath und Ritter du Hamel, von dem Herrn Feld-General-Proviantmeister, Etatsrath Abakumoff, requirirt worden, die von demselben erlassene Aufforderung zu den Sorgen wegen Uebernahme der Verpflegung gedachter Armee vom 1. September c. a. bis den 1. Januar 1817 in dem Kivl. Gouvernement bekannt machen zu lassen.

Dieser von Sr. Exc. dem Kivl. Herrn Civilgouverneur anhero mitgetheilte Aufruf lautet im deutschen Translat wörtlich, wie folget:

„Bekanntmachung

„der Feld-Intendanten-Verwaltung der ersten Armee.

„Nach der, am 23. des abgewichenen Märzmonats Allerhöchst confirmirten Verordnung, geht die Verpflegung der Truppen der ersten Armee und aller derjenigen Garnison-Bataillons, innern Wachen und verschiedenen andern Militair-Commanden, die sich in dem Bezirk der Verlegung der ersten Armee befinden, vom 1sten September d. J. ab, auf die Sorgfalt des Armees-Oberbefehlshabers über, und in Gemäßheit der, nach Grund-lage obiger Verordnung, zur Verpflegung anzuwendenden Maassregeln, ist von dem Oberbefehlshaber der Armee zur Lieferung der, nach der Zahl der Truppen einzuweisen vom 1. September bis zum 1. Januar 1817 erforderlichen Proportion, die Sorge in den Kameralhöfen ebenderselben Gouvernements, wo die Truppen verlegt sind, und namentlich des Mophilewischen, Witepskyschen,

Minskyschen, Wilnaschen, Grodnoschen, Bialistock-schen, Kurländischen, Livländischen, Pleskauschen, Smolenskyschen, Kalugaschen, Orłowschen, Kurskschen, Slobodsko-Ukrainischen, Tschernigowschen, Poltawyschen, Fekaterinoslawischen, Chersonischen, Kiewschen, Wolhynischen und Podolskyschen abzuhalten, verfügt worden.“

„Die Termine zu diesen Sorgen in allen Kameralhöfen werden zu einer Zeit bestimmt, und zwar: zum ersten Sorge der 4te Juli, zum zweiten der 8te und zum dritten der 12te desselben Monats, und überdem zum allendlichen Veretorg drei Tage, nemlich der 13te, 14te und 15te July; zu diesen Terminen werden diejenigen, die die Lieferungen übernehmen wollen, aufgefordert, mit sichern und zuverlässigen Unterpfändern in den Kameralhöfen zu den Sorgen zu erscheinen. Die Quantität der Erfordernisse und die Sorten der Verpflegungsmittel für jeden Punkt, von welchem die Truppen ihre Verpflegung erhalten müssen, so wie auch die umständlichen Bedingungen, nach denen die Lieferung zugeschlagen wird, werden gleich nach diesem an die Kameralhöfe gesandt und öffentlich in denselben angeschlagen werden, damit jeder von den Liebhabern zur Lieferung selbige zu jeder Zeit sehen könne. Mittlerweile macht die Feld-Intendanten-Verwaltung bekannt, daß es den Liebhabern frei gestellt seyn solle, die Lieferung sowohl in so großen Massen, als für alle Truppen im ganzen Gouvernement erforderlich seyn wird, wie auch theilweise auf mehrere, ja sogar auf einen oder zwei Punkte, nach Maßgabe der Sicherheiten der Lieferanten, zu übernehmen, daß die Zahlung prompt und in termino der Bedingungen, ohne die mindeste Zögerung und Aufenthalt geleistet, daß beim Empfang des abzuliefernden Getreides die strengste Gerechtigkeit gehandhabt und auf keine Weise irgend eine Bedrückung zugelassen, und daß endlich, dem Allerhöchsten Willen Sr.

Kaiserl. Majestät gemäß, von den adlichen Korporationen, wenn sie die Lieferung der Verpflegungsmittel, zwar nach der allgemeinen Grundlage der Podráden, jedoch abseiten des Adels des ganzen Gouvernements, oder Kreisweise auf gehöhrige Vollmacht, zu übernehmen den Wunsch äußern sollten, kein besonderes Unterpfand verlangt, sondern die Zuverlässigkeit der Verpflegung einzig und allein auf das Zutrauen, das der Korporation und den Besitzungen gebührt, beschränkt werden wird. Demnächst wird anoch zur allgemeinen Kenntniß der Lieferanten bekannt gemacht, daß wer sich weder in den bestimmten Torgterminen, noch im Laufe der 3 Peretorgtage, melden würde, seines Rechts zur Uebernahme einer Lieferung verlustig geht, wenn auch die von ihm offerirten Preise niedriger, als die letzten Torgpreise, seyn sollten.“

(Unterschieden:) „Feld = General = Proviandmeister Abakumoff.“

Indem die Lioländische Gouvernements-Regierung diesen Aufruf hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden zugleich alle Diejenigen, welche die Verpflegung der Truppen in der beschriebenen Art zu übernehmen willens seyn sollten, desmittelft aufgefordert, an denjenigen Tagen, welche zu den dieserhalb abzuhaltenden Torgen bestimmt sind, nämlich zum 1sten Torg den 4. Juli d. J., zum 2ten den 8ten und zum 3ten den 12ten, und überdem zum allendlichen Peretorg den 13., 14. und 15. Juli d. J. mit sichern Unterpfändern sich im Lioländischen Kameralhofe einzufinden, woselbst die Quantität und Qualität der zu liefernden Artikel, wie auch die umständlichen Bedingungen, unter denen der Zuschlag geschehen soll, öffentlich angeschlagen seyn werden und zu jeder Zeit inspiciert werden können. Riga-Schloß, den 30. Mai 1816.

G. v. Rickmann, Regierungsrath.
Nr. 3531. Sekretär Fr. Fäßing. 3

Befehl Sr. Kaiserl. Majestät, Selbstherrschers aller Ruessen ic., aus der Liol. Gouvernements-Regierung, an sämtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden dieses Gouvernements. Demnach zufolge Requisition des Kommissariat-Departements des Kriegs-Ministerii ein dem gegenwärtig verabschiedeten wirklichen Staatsrathe Iwan Antonow Sohn Koschakow zugehöriges Vermögen aufgesucht, und von demselben, wegen verschiedener bei dem Galitschen Infanterie-Regimente während der Zeit, da derselbe Chef desselben gewesen, vorgefallener Mängel und Unordentlichkeiten eine demselben Regimente schuldig gewordene Summe von 6829 Rub. 32 Kop. beigetrieben werden soll; als wird von der Liol. Gouvernements-Regierung sämtlichen Land- und Stadtpolizei-Behörden dieses Gouvernements desmittelft vorgeschrieben, nach obbemeldetem Staatsrathe Koschakow und dessen Vermögen die sorgfältigsten Nachforschungen in ihren Jurisdiktions-

Bezirken anzustellen, und falls welches vorgefunden werden sollte, sofort obbemeldete Summen von dem Vermögen derselben beizutreiben; über den Erfolg der geschehenen Nachforschungen aber ist binnen der gesetzlichen Frist anhero Bericht zu erstatten. Riga-Schloß, den 25. Mai 1816.

Graf Koskull.
Nr. 2637. Sekretär G. Tschernjawöky.

Befehl Sr. Kaiserl. Majestät, Selbstherrschers aller Ruessen ic., aus der Liol. Gouvernements-Regierung, an sämtliche Land- und Stadtpolizei-Behörden dieses Gouvernements. Wenn zufolge Antrags Sr. Excellenz des Lioländischen Herrn Civil-Gouverneurs, wirklichen Staatsraths und Ritters Du Hamel, der Unteroffizier Gawrilla Iosifofory und der Gemeine Alexey Bogorokow, vom 26sten Jägerregimente, welche auf dem Marsche des Lieutenant von demselben Regimente Stock mit einem Militär-Kommando von Wenden nach Stürzenhoff, am 14. Januar d. J., entlaufen sind, aufgeführt werden sollen; als wird von der Liol. Gouvernements-Regierung sämtlichen Land- und Stadt-Polizeibehörden dieses Gouvernements desmittelft vorgeschrieben, nach obbemeldeten Deserteurs in den Bezirken ihrer Jurisdiktion die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen, und falls selbige ausgemittelt werden sollten, unter starker Wache an diese Gouvernements-Regierung einzusenden; über den Erfolg der geschehenen Nachforschungen aber, binnen der gesetzlichen Frist, anhero zu berichten. Riga-Schloß, den 25ten Mai 1816.

Graf Koskull.
Nr. 2638. Sekretär G. Tschernjawöky.

Befehl Sr. Kaiserl. Majestät, Selbstherrschers aller Ruessen ic., aus der Liol. Gouvernements-Regierung, an sämtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden dieses Gouvernements. Demnach zufolge Requisition des Kommissariat-Departements des Kriegs-Ministerii ein dem gegenwärtig verabschiedeten wirklichen Staatsrathe Iwan Antonow Sohn Koschakow zugehöriges Vermögen aufgesucht, und von demselben, wegen verschiedener bei dem Galitschen Infanterie-Regimente während der Zeit, da derselbe Chef desselben gewesen, vorgefallener Mängel und Unordentlichkeiten eine demselben Regimente schuldig gewordene Summe von 6829 Rub. 32 Kop. beigetrieben werden soll; als wird von der Liol. Gouvernements-Regierung sämtlichen Land- und Stadtpolizei-Behörden dieses Gouvernements desmittelft vorgeschrieben, nach obbemeldetem Staatsrathe Koschakow und dessen Vermögen die sorgfältigsten Nachforschungen in ihren Jurisdiktions-Bezirken anzustellen, und falls derselbe ausgemittelt werden sollte, von demselben sofort obbemeldete Summe beizutreiben und auf dessen Kosten per Porto an diese Gouvernements-Regierung einzusenden; über den Erfolg der geschehenen Nachforschungen aber, binnen der

gesetzlichen Frist, anhero zu berichten. Riga-Schloß,
den 25. Mai 1816.

Graf Koskull.

Nr. 2639.

Sekretär G. Tschernjawschy.

Befehl Sr. Kaiserl. Majestät, Selbstherrschers
aller Rußen etc., aus der Livl. Gouvernements-Regie-
rung, an sämtliche Land- und Stadtpolizei-Behör-
den dieses Gouvernements. Demnach zufolge Antrags
Sr. Excellenz des Livl. Herrn Civil-Gouverneurs,
wirklichen Staatsraths und Ritters Du Hamel, vom
Wolhynischen Ublanen-Regimente der Fähnrich Wor-
panoff und vom Lambowschen Infanterie-Regimente
der Secunde-Lieutenant Kolschewnikoff, die, nachdem
sie zum Saratowschen Garnison-Bataillon der innern
Wache veretzt worden, ersterer seit dem 11. März 1810
und letzterer seit dem 13. Januar 1811, ungeachtet der
durch die Moskauer Zeitungen erlassenen Publikatio-
nen, sich nicht gemeldet haben, aufgesucht und ange-
halten werden sollen; als wird von der Livl. Gouverne-
ments-Regierung sämtlichen Land- und Stadtpolizei-
Behörden dieses Gouvernements desmittelft die Vor-
schrift ertheilt, nach obbemeldeten Offizieren die sorg-
fältigsten Nachforschungen in den Bezirken ihrer Juris-
diction anzustellen, und falls selbige ausgemittelt wer-
den sollten, anzuhalten, wie auch im entgegen gesetzten
Falle der Nichtausmittlung binnen der gesetzlichen Frist
an diese Gouvernements-Regierung Bericht zu erstat-
ten. Riga-Schloß, den 25. Mai 1816.

Graf Koskull.

Nr. 2652.

Sekretär G. Tschernjawschy.

Befehl Sr. Kaiserl. Majestät, Selbstherrschers
aller Rußen etc., aus der Livl. Gouvernements-Regie-
rung, an sämtliche Land- und Stadtpolizei-Behör-
den dieses Gouvernements. Demnach zufolge Requisition
der Warschauer Proviand-Kommission ein, dem
Kommissionär von der 14ten Klasse Alexander Iwanow
Sohn Merlin gehöriges, beweg- oder unbewegliches
Vermögen, wegen einer Kronsforderung ausfindig
gemacht und zur Sicherstellung derselben auf dasselbe in
Kauf- und Pfandbriefen ein Verbot gelegt werden soll;
als wird von der Livl. Gouvernements-Regierung
sämtlichen Land- und Stadtpolizei-Beörden dieses
Gouvernements desmittelft die Vorschrift ertheilt, we-
gen des dem obbemeldeten Kommissionär Merlin zuge-
hörigen Vermögens die sorgfältigsten Nachforschungen
in ihren Jurisdiktions-Bezirken anzustellen, und falls
welches vorgefunden werden sollte, sofort mit Verbot
zu belegen; über den Erfolg der geschehenen Nachfor-
schungen aber, binnen der gesetzlichen Frist anhero zu
berichten. Riga-Schloß, den 26. Mai 1816.

Graf Koskull.

Nr. 2668.

Sekretär G. Tschernjawschy.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des
Selbstherrschers aller Rußen etc., etc., füget das

Kaiserlich livländische Hofgericht zu wissen. Dem-
nach bei demselben der verabschiedete Artillerie-Pre-
mierlieutenant George von Tiefenhausen angezeigt,
welchergestalt ihm, belehre des in forma pro-
bante beigebrachten, am 25ten Januar 1810
zwischen den Kindern und Erben weiland Herrn
Hofgerichts- und nachmaligen Oberlandgerichts-
Assessoris George Caspar von Tiefenhausen abge-
schlossenen, und am 14ten März 1810 korroborirten,
Erbtheilungs-Transakts über das ihnen von diesem
noch bei Lebzeiten abgetretene Vermögen, und des
zwischen ihm und seinem Bruder, Artillerie-Lieute-
nant Magnus Johann von Tiefenhausen, am 1sten
März 1811 abgeschlossenen, und am 8ten Mai 1811
korroborirten, Anhangs zu dem Erbtheilungs Trans-
akt, die väterlichen im Sissigalschen Kirchspiel und
Rigaschen Kreise belegenen Güter Weiffensee und
Hohenheyde cum inventariis erblich zugefallen
sind, und gebeten, wegen dieses von ihm erblich ak-
quirirten Besizes genannter Güter ein Proklam zu
erlassen; als hat das livländische Hofgericht, dem
Gesuche willfahrend, mittelft dieses öffentlichen Pro-
klams — mit Ausnahme der Kreditoren des weiland
Herrn Hofgerichts-Assessoris George Caspar von
Tiefenhausen und des Supplikanten, deren Forde-
rungen als rechtlich anerkannt und von aller Angabe
eximirt sind, — Alle und Jede, welche wider bereg-
ten Erbtheilungs-Transakt und dessen Anhang, im-
gleichen wider den von Supplikanten dadurch akqui-
rirten Besiz der Güter Weiffensee und Hohenheyde
rechtliche Einwendungen, oder an die Güter und
deren Inventarien selbst, irgend welche gegründete
Anforderungen machen zu können glauben sollten,
auffordern wollen, selbige binnen der Frist von ei-
nem Jahr und sechs Wochen a dato hujus Pro-
clamatis alhier gehörig anzugeben und auszuführen,
mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach
Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist niemand weiter
gehört, sondern dem verabschiedeten Artillerie-Pre-
mierlieutenant George von Tiefenhausen der erbliche
Besiz der Güter Weiffensee und Hohenheyde zuge-
sichert werden soll. Wornach ein Jeder, den sol-
ches angehet, sich zu achten hat. Signatum im
Kaiserlich livländischen Hofgericht auf dem Schlosse
zu Riga, den 1sten Mai 1816.

Wann bei Einem Edlen Vogteilich, en Berichte
der Kaiserlichen Stadt Riga des verstorbenen hiesi-

gen Bürgers und Kaufmanns Thomas Gottfried Croon nachgelassene Wittwe, Regina Theodora, geb. Brasch, in kuratorischer Assistenz um die Moratorium der selbiger von abhänden gekommenen, von ihrem Manne erster Ehe, weiland Ernst Gottfried Holldorf, zum Besten seiner verstorbenen Tochter Maria Elzabe (Elisabeth) Holldorff, unterm 4. Mai 1773 über 1770 Rthlr. Alb. ausgestellt, Impetrantin durch Erbschaft zugefallenen, auf ihrem in der Jungferngasse sub Nr. 12 der Polizei und sub Nr. 717 der Brand-Assecuration belegenen Wohnhause, unterm 6. Juni 1773 öffentlich bewahrten Obligation, zum Behuf deren Deletion nachgesucht, diesem Gesuche auch deferirt worden; als werden von Einem Edlen Vogteilichen Gerichte Alle und Jede, welche aus besagter Obligation aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, sich a Dato dieses Proklams, bis zum 12. Nov. 1816, bei Einem Edlen Vogteilichen Gerichte zu melden und ihre etwanigen Ansprüche unter der Verwarnung zu dokumentiren, daß, nach Ablauf dieser präklusivischen Frist, Niemand weiter gehört, sondern mit allen und jeden Ansprüchen aus besagter Obligation auf immer präkludirt und die Deletion der letztern ohne weiteres gestattet werden würde. Riga-Vogteiliches Gericht, den 12. Mai 1816. 2

Demnach Ein Wohlledler Rath der Kaiserlichen Stadt Riga dem hiesigen Kaufmann Semen Michailow Kabuelkin ein proclama ad convocandos creditores, zum Behuf einer Affordsbestätigung, nachgegeben; als werden von Einem Edlen Landvogteilichen Gerichte Alle und Jede, die an gedachten Kaufmann Kabuelkin Anforderungen zu haben vermeinen, hiemit sub poena praeclosure angewiesen, sich mit selbigen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a Dato, wird seyn bis zum 23. November d. J., bei Einem Edlen Landvogteilichen Gerichte zu melden, widrigenfalls sie, nach Ablauf dieser Präklusivfrist, nicht weiter berücksichtigt werden sollen. Riga-Rathhaus, den 23. Mai 1816. 2

Es hat Ein Hochedler Rath der Kaiserlichen Gouvernementsstadt Reval, auf geziemendes Ansuchen der gerichtlich bestärigten Kuratoren der Kredit-Masse des insolvent gewordenen hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Caspar Wiedemann,

Herrn Rittmeisters Eberhard Dehn und Kaufmanns und erkohrnen Aeltesten Herrn Thomas Bremer, die Erlassung des gewöhnlichen Proclamatis convocationis Creditorum vorgenannten Gemeinschuldners verwilliget. Diesemnach werden Alle und Jede, welche an den insolventen hiesigen Bürger und Bäckermeister Johann Caspar Wiedemann aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen zu machen sich berechtigt halten möchten, desmittelst aufgefordert, binnen nun und sechs Monaten, spätestens also bis zum 4ten Oktober dieses 1816ten Jahres, mittelst in duplo bei dem Stadt-Secretariate einzureichender Eingaben, wie solche von ihnen rechtlicher Art nach deducirt werden können, gehörig anzugeben und vollkommen zu verificiren, mit der Verwarnung, daß keine bloße Angabe oder Reservation der vermeintlichen Anforderung von rechtlicher Wirkung seyn, vielmehr derjenige, welcher diesen Termin verabsäumt, mit seinen Ansprüchen an den Gemeinschuldner nicht ferner gehört werden soll. Wobeneben zugleich alle Diejenigen, welche demselben mit Schulden oder anderweitig verhaftet geblieben, desmittelst aufgefordert werden, darüber im gleichen Termine die gehörige Anzeige zu machen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß mit ihnen nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden soll. Reval-Rathhaus, den 4ten April 1816. 1

Demnach bei Einem Wohlledeln Rathe der hiesige Bürger und Kaufmann Andreas Ludwig Masius, zur Regulirung des Kredit- und Debitwesens seiner unter der Firma von A. L. Masius & Komp. und unter der Firma von Masius & Komp. allhier vormals bestandenen zwei Handlungsgesellschaften, um ein proclama ad convocandos creditores derselben nachgesucht, diesem Gesuche auch deferirt und die Ausfertigung sothanen Proklams Einem Edlen Vogteilichen Gerichte kommitirt worden; als werden Alle und Jede, welche an die vormaligen Handlungsgesellschaften A. L. Masius & Komp. und Masius & Komp., Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich a Dato dieses affigirten Proklams innerhalb 6 Monaten, spätestens bis zum 4. Nov. 1816, bei Einem Edlen Vogteilichen Gerichte zu melden und ihre fundamenta crediti daselbst unter der Verwarnung zu exhibiren, daß, nach Ablauf dieser präklusivischen Frist, Niemand weiter gehört,

sondern mit seinen etwanigen Forderungen oder Ansprüchen auf immer präkludirt seyn soll. Publikatum Riga: Vogteil. Gericht, den 4. Mai 1816. 1

Es hat Ein Hochedler Rath der Kaiserlichen Gouvernementsstadt Reval, auf geziemendes Ansuchen der gerichtlich bestätigten Kuratoren der Kredit-Masse des insolvent gewordenen hiesigen Bürgers und Bäckersamts = Aeltermanns Johann Wilhelm Wiedemann, Herrn Rittmeisters Eberhard Dehn und Kaufmanns und erfohrnen Aeltesten Herrn Thomas Bremer, die Erlassung des gewöhnlichen Proclamatiss convocacionis Creditorum vorgenannten Gemeinschuldners verwilliget. Diesemnach werden Alle und Jede, welche an den insolventen hiesigen Bürger und Bäckersamts = Aeltermann Johann Wilhelm Wiedemann aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen zu machen sich berechtigt halten möchten, desmittelst aufgefordert, ihre Ansprüche binnen nun und sechs Monaten, spätestens also bis zum 4ten Oktober dieses 1816ten Jahres, mittelst in duplo bei dem Stadt-Secretariate einzureichender Eingaben, wie solche von ihnen rechtlicher Art nach deducirt werden können, gehörig anzugeben und vollkommen zu verificiren, mit der Verwarnung, daß keine bloße Angabe oder Reservation der vermeintlichen Anforderung von rechtlicher Wirkung seyn, vielmehr derjenige, welcher diesen Termin verabsäumet, mit seinen Ansprüchen an den verstorbenen Gemeinschuldner nicht ferner gehört werden soll. Wobeneben zugleich alle Diejenigen, welche demselben mit Schulden oder anderweitig verhaftet geblieben, desmittelst aufgefordert werden, darüber im gleichen Termin die gehörige Anzeige zu machen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß mit ihnen nach Vorschrift der Geseze verfahren werden soll. Reval-Kathhaus, den 4ten April 1816. 1

Es hat Ein Hochedler Rath der Kaiserlichen Gouvernementsstadt Reval, auf geziemendes Ansuchen der gerichtlich bestätigten Kuratoren der Kredit-Masse des insolvent gewordenen verstorbenen Herrn Aeltesten der großen Gilde Carl Gustav Lembke, Herrn Rittmeisters Eberhard Dehn und Kaufmanns und erfohrnen Aeltesten Herrn Thomas Bremer, die Erlassung des gewöhnlichen Proclamatiss convocacionis Creditorum vorgenannten verstorbenen Gemeinschuldners verwilliget. Diesemnach werden Alle und Jede, welche an den insolvent ge-

wordenen verstorbenen Herrn Aeltesten Carl Gustav Lembke aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen zu machen sich berechtigt halten möchten, desmittelst aufgefordert, ihre Ansprüche binnen nun und sechs Monaten, spätestens also bis zum 4ten Oktober dieses 1816ten Jahres, mittelst in duplo bei dem Stadt-Secretariate einzureichender Eingaben, wie solche von ihnen rechtlicher Art nach deducirt werden können, gehörig anzugeben und vollkommen zu verificiren, mit der Verwarnung, daß keine bloße Angabe oder Reservation der vermeintlichen Anforderung von rechtlicher Wirkung seyn, vielmehr derjenige, welcher diesen Termin verabsäumet, mit seinen Ansprüchen an den verstorbenen Gemeinschuldner nicht ferner gehört werden soll. Wobeneben zugleich alle Diejenigen, welche demselben mit Schulden oder anderweitig verhaftet geblieben, desmittelst aufgefordert werden, darüber im gleichen Termin die gehörige Anzeige zu machen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß mit ihnen nach Vorschrift der Geseze verfahren werden soll. Reval-Kathhaus, den 4ten April 1816. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Ruessen etc. etc., füget Ein Kaiserlich livländisches Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach bei diesem Hofgerichte der Peter Dloff Palm supplicando angetragen, daß derselbe belehre der in forma probante beigebrachten gehörig corroborirten Pfand-Cession von dem Kaufmann Heinrich Christian August Nissen, das im Wendenschen Kreise und Palzmar- und Serbigallschen Kirchspiel belegene Gut Blumbergshoff für die Summe von 31850 Rubel Silber-Münze gepfändet, und für das Inventarium 7000 Rubel Silber-Münze gegeben habe, und demnach gebeten, daß diese Pfändung gehörigermaßen proklamirt und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden möge; als hat man, da von diesem Hofgerichte dem Gesuch gewillfahrt worden, mittelst dieses Proklams alle Diejenigen, die aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche an erwähntes Gut Blumbergshoff cum inventario zu haben vermeinen, oder etwa Einwendungen wider die Pfandcession machen zu können sich getrauen sollten, hiemittelst obrigkeitlich auffordern wollen, sich binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato proclamatis bei diesem Hofgerichte sub poena præclusi et perpetui silen-

iii zu melden, und ihre etwanigen Rechte auszuführen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Niemand mit einer Ansprache oder Einwendung gehört, sondern vorgedachtem Peter Dloff Palm das Pfand- und eventuelle Kaufrecht an das Gut Blumbergshoff zugesichert werden soll. Wornach ein Jeder, den solches angehet, sich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Signatum im Kaiserlich livländischen Hofgericht auf dem Schlosse zu Riga, den 26sten Mai 1816.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ic. ic. ic., füget Ein Kaiserlich livländisches Hofgericht hiermit zu wissen. Demnach bei diesem Hofgericht der Herr Major und Ritter Reinhold Daniel von Schulmann supplicando angetragen, daß derselbe, belehre des in forma probante beigebrachten, mit dem Fräulein Helena von Kennenkampff, in Assistenz ihres Kurators, Herrn Konsistorial-Raths und Ritters von Roth, am 1sten Februar dieses Jahres abgeschlossenen und unterm 28. April dieses Jahres in quantum juris bis zur beschrittenen Rechtskraft des Testaments der weiland vermittelweten von Stackelberg, gebornen von Bieringhoff, korroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Kontrakt, das im Dörptschen Kreise und Pölvveschen Kirchspiel belegene Gut Warbus cum appertinentiis für die Summe von 17500 Rubel Silber-Münze und 2000 Rubel Banko-Assignationen gepfändet habe, und demnächst gebeten, daß diese Pfändung gehörigermassen proklamirt und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden möge; als hat man, da von diesem Hofgericht dem Gesuche gewillfahrt worden, mittelst dieses Proklams alle Diejenigen, die aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche an erwähntes Gut Warbus zu haben vermeinen, oder etwa Einwendungen wider den Pfand-Kontrakt machen zu können sich getrauen sollten, hiemit obrigkeitlich auffordern wollen, sich binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato proclamatis bei diesem Hofgerichte sub pœna præclusi et perpetui silentii zu melden und ihre etwanigen Rechte auszuführen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Niemand mit einer Ansprache oder Einwendung gehört, sondern vorgedachtem Herrn Major und Ritter von Schulmann

das Pfand- und eventuelle Kaufrecht an das Gut Warbus zugesichert werden soll. Wornach ein Jeder, den solches angehet, sich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Signatum im Kaiserlich livländischen Hofgericht auf dem Schlosse zu Riga, den 25sten Mai 1816.

Vom Magistrat der Kaiserlichen Stadt Wenden wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 19ten, 21sten und 22sten Juni dieses Jahres nachbenannte allhier in Wenden belegene Grundstücke, nemlich: 1) Das zum Nachlaß weiland Wendenschen Bürgers Johann Ulrich lange gehörige, in der Rigaschen Straße sub Nr. 50 & 51 auf freiem Erbgrunde belegene steinerne Wohnhaus, sammt emer dazu gehörigen hölzernen Herberge und andern Nebengebäuden, cum omnibus appertinentiis, jedoch mit Ausnahme des hinter diesem Hause belegenen, dem Stadt-Aerario gehörigen kleinen Gartens; 2) ein am Stadtgraben sub Nr. 15 verzeichneter Obst-, und 3) ein eben daselbst mit Nr. 17 versehener Gemüsegarten; desgleichen 4) das zum Nachlaß des weiland Wendenschen Bürgers und Knochenhauermeisters Johann Michael Heyn gehörige, und in der Rigaschen Straße sub Nr. 46 auf freiem Erbgrunde belegene Wohnhaus cum appertinentiis, durch öffentliche Subhastation unter der Bedingung an den Meistbietenden verkauft werden sollen, daß binnen zwei Monaten a dato des Zuschlages die Meistbottssumma allhier baar in silbernen Rubelstücken beigebracht, so wie die gesetzlichen Procentgelder vom Meistbieter erlegt, und hierauf die vorbesagten Häuser alsdann sogleich, die jezt auf ein Jahr vermieteten Gärten aber nur allererst zu Anfange des April-Monats 1817 übergeben werden sollen; daher Kaufliebhaber aufgefordert werden, sich in vorbesagten Subhastations-Terminen, Vormittags nach 11 Uhr, bei diesem Stadt-Magistrat einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren, und gewärtig zu seyn, daß vorbenannte Grundstücke den Meistbietern unter den angeführten Bedingungen unfehlbar zugeschlagen werden sollen, wobei jedoch nur auf den Bot solcher Personen reflektirt werden kann, welche für prompte Veibringung der Meistbottssumme hinlängliche Sicherheit gewähren. Wenden, den 8ten Mai 1816. 3

Wir Landrichter und Assessoren des Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts citiren, heischen und laden,

auf Instanz der respectiven Erben weiland Seiner Excellenz, Herrn Geheimenraths und Ritters Friedrich Reinhold von Berg, hierdurch und kraft dieses öffentlich ausgesetzten Proklams zum ersten, andern- und drittenmale, mithin allendlich und peremptorie Alle und Jede, welche wider die Mortifikation zweier auf dem im Rigaschen Kreise belegenen Gute Posendorff ingrossirter jedoch längst berichtigt seyn sollender Schuldposten, als: 1) für den Herrn Lieutenant David Bachmann ein am 15ten Februar 1726 ingrossirtes Kapital von 700 Rthlr. Alberts; 2) ein zum Besten des Herrn Kreis-Marschalls von Taube am 2ten September 1792 ingrossirtes Kapital von 5000 Rubel Silber-Münze, aus welchem rechtlichen Grunde es auch seyn möchte, Einwendungen zu machen vermeinen, also und dergestalt ediktaliter, daß selbige schuldig und gehalten seyn sollen, mit solchen ihren Ansprüchen sich binnen sechs Monaten von heute ab, zu melden, dieselben gehörig ausführig zu machen, und entweder in Person oder per mandatarium legitimatum et plene instructum das fernere Rechtliche abzuwarten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf obiger peremptorischen Frist und der darauf noch folgenden beiden Acclamationen von 14 zu 14 Tagen der fernere Aditus präkludirt, und schlechterdings Niemand mit irgend einem Anbringen gehört, sondern obgedachte beiden Obligationen mortificirt und für völlig ungültig erklärt werden sollen. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu achten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. Signarum im Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 25sten Mai 1816. 3

Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Pernau fügen hiermit zu wissen. Demnach der Schuhmachermeister Jacob Andreas Born laut des allhier producirten am 24sten Februar dieses Jahres abgeschlossenen bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Hofgerichte am 31sten März c. korroborirten Kaufkontrakts das hieselbst in der Stadt zwischen dem Wulfsdorffschen Garten und dem Bußschen Hause belegene mit der Nummer 143 bezeichnete hölzerne Wohnhaus cum Appertinentiis von der Wittwe Iversohn, gebornen Helena Elisabeth Dahlströhm, in Beitritt ihres Sohnes, des hiesigen Bürgers und Fleischermeisters Johann Friedrich Iversohn,

für die Summe von 1100 Rubel Banco-Assignationen käuflich erstanden, und hierauf gebeten hat, solthänen Kauf zu proklamiren, diesem Petito auch deferirt worden; als werden hiemit Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an vorbeschriebenes Wohnhaus und dessen Appertinentien Ansprüche zu haben vermeinen sollten, hiemit peremptorie aufgefordert, sich mit selbigen innerhalb der gesetzlichen Frist von Jahr und Tag allhier zu melden und fernern richterlichen Erkenntnisses gewärtig zu seyn, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mit irgend einer Ansprache weiter gehört, sondern das obbeschriebene Grundstück dem Käufer als dessen unanstreitbares Eigenthum zugesprochen werden soll. Gegeben Pernau-Rathhaus, den 22sten April 1816. 2

Demnach von Einem Kaiserl. Rigaschen Land- und Burggerichte das den Erben weiland Zollbesuchers Martin Bernhard Hemming zugehörige, am Catharinendam auf St. Georgen Hospitalsgrunde belegene, und mit der Polizeinummer 54 bezeichnete Wohngebäude nebst Appertinentien, salvo jure canonis, Schulden halber öffentlich am 30sten Juli dieses Jahres an den Meistbietenden versteigert werden soll; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und Kaufliebhaber aufgefordert, sich zur Verantbarung ihres Vots an beregtem Tage, Vormittags um 11 Uhr, in der Kanzlei dieser Kaiserlichen Behörde einzufinden. Riga-Schloß, den 25sten Mai 1816. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen etc. etc., füget Ein Kaiserlich livländisches Hofgericht hiermit zu wissen. Demnach bei diesem Hofgerichte der Herr Oberstlieutenant Reinhold Andreas von Hanefeld supplicando angerragen, daß derselbe laut Abscheid dieses Hofgerichts vom 29sten Februar a. c. sub Nr. 687 das im Rigaschen Kreise und Sunzelschen Kirchspiel belegene Gut Absenau sammt allen Appertinentien für die Meistbotssumme von 30510 Rubel Silber-Münze und 1510 Rubel Silber-Münze pro inventario meistbötllich erstanden, und gebeten, daß dieser Kauf gehörigermaßen proklamirt werden möge; so hat dieses Hofgericht, dem Petito deferirend, mittelst dieses Proklams Alle und Jede, welche an gedachtes Gut Absenau aus irgend rechtlichen Grün-

den Anforderungen zu machen, oder wider diesen Kauf zu sprechen gesonnen seyn könnten, sich binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proklams bei diesem Hofgerichte zu melden und ihre etwanigen Rechte auszuführen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter mit einer Anforderung

oder Einsprache gehört, sondern vorgebachtetem Herrn Oberstlieutenant von Hanensfeld das unwiderruflich-Eigenthumsrecht an mehrgedachtes Gut cum appertinentiis et inventario zugesichert werden soll. Signatum im Kaiserlich livländischen Hofgericht auf dem Schlosse zu Riga, den 27sten Mai 1816.

Brot- und Fleischtaxe für den Juni-Monat 1816.

Brot-Taxe.

1. Von ordinärem Roggenmehl:
 - Ein 10 Kopeken-Brod soll wiegen 1 Pfd. 21 Loth.
 - Ein 20 Kopeken-Brod " " 3 " 10 "
 - Ein 30 Kopeken-Brod " " 4 " 31 "
2. Von gebuteltem Roggenmehl:
 - Ein 10 Kopeken-Brod soll wiegen — Pfd. 29½ Loth.
 - Ein 20 Kopeken-Brod " " 1 " 27 "
3. Von gebuteltem Weizenmehl:
 - Eine — Kopeken-Semmel soll wiegen. — Loth.
 - Ein — Kopeken-Franzbrod " " — " "
 - Ein 6 Kopeken-Franzbrod " " 9½ "
 - Für 4 Kopeken zwei Weggenkringel . . 6 "

Fleisch-Taxe.

- I. Die besten Stücke, als vordersten Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, Sackstück, kurze Bruststück und Rinderbraten:
 1. Vom gemästeten kalmückischen und kosackischen Vieh für ein Pfund 30 Kop.
 2. Vom livländischen und andern Mastvieh für ein Pfund 24 "
 3. Vom livländischen und andern ungemästeten Vieh für ein Pfund 17 "
- II. Die schlechten Stücke, als: Mittelrippenstücke, Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden, Piepknochen, Hack-, Bein- und Klufstücke etc., ohne Unterschied des Viehes, für ein Pfund . 14 Kop.

Die Angeber derjenigen Bäcker und Knochenhauer, welche Brod und Fleisch nicht nach der ihnen vorgeschriebenen Taxe und Gewicht verkaufen, wenn sie solches bei Einer rigaschen Polizei-Verwaltung anzeigen, haben sich der Hälfte des konfiscirten Werths zu gewärtigen; welches in Anleitung Festcripts Einer hochv. livl. Gouvernements-Regierung vom 9ten Mai 1807, Nr. 4771, von Einem Wohllednen Rathe bekannt gemacht wird. Riga-Rathhaus, den 31. Mai 1816.

Preise von Getraide und andern Waaren in Rubeln Banco-Assignationen.

pr. Ektw.	pr. Stb	pr. Stb	pr. 1 Rubl. R. 91.
— Roggen	— Weizen	— Flachsbeede, ord.	49 168 85 140 Wechsell- und Geld-Cours. Auf Amsterdam 365 n. n. 10 1/16 dito 65 L. n. D. 10 1/16 Hamburg 365 n. n. D. 8 1/16 London 3 Monat 10 1/16 100 Rubel Silber 1 neuer holl. Dufat 11 1 neuer holl. Rthb. 5 1 alter Nib. Rthb. 5
— Gerste	— Weizen	— dito aus Raf.	
— Gerstenmalz	— Weizen	— Eisen	
— Hafer	— Weizen	— Richtenalag	
pr. Loof	— Weizen	— Seifentalg	
— gebent. Roggenm.	— Weizen	— Seife	
— grob dito	— Weizen	— Formlichte	
— Buchweizengröße	— Weizen	— Bezogene dito	
— Hafergröße	— Weizen	— Wachslichte	
— Gerstengröße	— Weizen	— Bettfedern	
— Erbsen	— Weizen	— Dunen	
— Hanffaant	— Weizen	— Frischer Blät. Tabak	
— Lein- od. Schlagf.	— Weizen	— Alter dito	
pr. Pud	— Weizen	— Hamöhl	
— Butter	— Weizen	— Leinöhl	
— Hopfen	— Weizen	— Gelb Wachs	
1 Faß Brandwein halb Brand	— Weizen	— Ravenstuch	
— am Thor	— Weizen	— Flämisch Lein	
— Weidrittel Br.	— Weizen		
1 Fuder von 30 Pfd.	— Weizen		

(Mit einer Beilage.)

Beilage zum 23sten Stück Rigascher Anzeigen.

Montag, den 5. Juni 1816.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Wir Landrichter und Assessoren eines Kaiserlichen Landgerichts Wendenschen Kreises citiren, heischen und laden hierdurch und kraft dieses öffentlichen Proklams Alle und Jede, welche an den Nachlaß des auf dem Gute Drobbusch ab intestato verstorbenen Bedienten George Davidet irgend eine rechtliche Anforderung, quo titulo es auch seyn möchte, zu haben vermeinen sollten, zum ersten-, andern- und drittenmal, mithin allendlich und peremptorie, dergestalt, daß sich solche Prätendenten innerhalb 6 Monaten von untenstehendem Dato ab allhier melden, ihre Ansprüche justificiren und das fernere Rechtliche abwarten sollen, mit der Warnung, daß nach Ablauf obiger peremptorischen Frist der fernere Aditus präkludirt, und Niemand weiter mit irgend einer Ansprache an vorberegte Nachlassenschaft admittirt werden wird. Wornach sich zu achten. Signatum im Kaiserlichen Landgerichte zu Wenden, am 23sten März 1816.

Demnach die gerichtlich bestätigten Kuratoren von dem Nachlasse der mit Hinterlassung eines Testaments allhier verstorbenen Wittwe Maria Dorothea Matius, geb. Stendel, bei Einem Wohlledlen Rathe um ein Proclama ad convocandos defunctae creditores angehalten, und ihnen solches nachgegeben, sie aber zu dessen Ausfertigung an Ein Edles Waisengericht verwiesen worden; als werden von Einem Edlen Waisengerichte Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Maria Dorothea Matius, gebornen Stendel, einige Anforderungen oder Ansprache haben möchten, hiermit aufgefordert, sich a dato dieses affigirten Proklams innerhalb 6 Monaten, und spätestens den 27. Novemb. 1816, sub poena præclusi bei E. Edl. Waisengerichte oder desselben Kanzlei zu melden, und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige, nach Erspiration solchener Termini præfixi, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt werden, sondern ipso

facto präkludirt seyn sollen. Wornach sich Alle und Jede, die es angeht, zu richten und vor Schaden zu hüten haben. Publikatum Riga-Rathhaus, den 27sten Mai 1816.

Ediktal = Citation.

Wenn von Einem Kaiserlichen Livländischen Ober-Consistorium, auf Ansuchen der Ehefrau Carolina Wilander, gebornen Neumann, wider ihren Ehemann, den Diener George Wilander, wegen bösllicher Verlassung die Ediktal-Citation verfügt, und der Meldungs-Termin auf den 30. Junius 1816 angesetzt worden; als wird besagter George Wilander hiermit vorgeladen, bis zum 30. Junius a. c. bei dieser Behörde in Person zu erscheinen und auf seiner Ehefrauen Klage zu antworten; widrigenfalls er zu gewärtigen habe, daß, nach Ablauf obigen Termins und der von drei zu drei Tagen abgewarteten Afflamations-Termine, in contumaciam wider ihn gesprochen, und die Ehe sub concessione ad alia vota für Klägerin getrennt werden wird. Gegeben im Kaiserlichen Livländischen Ober-Consistorium auf dem Schlosse zu Riga, den 31. März 1816. 2

Bekanntmachungen.

Ich zeige meinen Freunden und Gönnern ergebenst an, daß ich gegenwärtig schräge gegenüber den großen Scharren wohne. 2

Ad. Johannsen, Uhrmacher.

Allen meinen hohen Gönnern, Freunden und Bekannten mache ich hiermit die gebührende Anzeige, daß ich durch die Hülfe Gottes meine Reise vom Auslande glücklich beendigt habe.

Hofrath Conradt. 1

Das Comptoir von Steinwachs & Cp. ist in der Schmiedestraße im Hause des Herrn C. F. Storch. 1

Die verwitwete Generallieutenantin Cathar. v. Günzel, geborne Gräfin Sievers, findet sich ge-

Sachen, die zu verkaufen.

Im Heydenreichschen Hause, an der Petersburgischen Straße in der Vorstadt belegen, werden ein ganzer zweifüssiger und ein Halbwagen, der auch zum Reisen eingerichtet ist, verkauft.

Ein neuer Korbwagen, Orhoft, Pipen und Lagerfässer im besten Zustande, werden zum Verkauf ausboten; das nähere in der Stadt Paris bei J. R. Johanson.

Ein moderner vierfüßiger Wagen, der sowohl in der Stadt als auf Reisen zu gebrauchen ist, und bei dem alle zur Reise benötigten Sachen sind, ist zu verkaufen; das Nähere im Komptoir der Herren P. B. Smit & Komp.

Frisches Selterwasser und vorzüglich guter rother und weißer Tischwein, 3 Bout. zu 1 Kubel S. M. gegen leere Bout., ist bei mir im Paninischen Hause hinter dem Rathhause zu haben.

J. G. Strohkirch.

Einen ganz neuen Korbwagen auf Blankarden bietet aus Mangel an Raum billigen Preises zum Verkauf aus

J. G. Böhme an der Schwimmpforte.

Syrup in großen und kleinen Quantitäten, frische holl. Heringe, frischer Karol. Reis, frisches Provenceröl, feine Kapern, Picolely, Oliven, Limonen, Soya-Sauce, vorzüglich schöner Seif, Schweizer-Gesundheitschee, und alle übrige Material- und Farbwaaren, sind billigen Preises zu Kauf zu haben bei

J. G. Böhme

an der Schwimmpforte.

In meiner Tabacks-Niederlage, unter dem Chlebnikowschen Hause in der Herrenstraße, ist gelber Wagstaff für 200 Kop. Kupfer, und Brookes und brauner Wagstaff für 180 Kop. Kupfer das Pfund, zu haben.

J. Mollwo.

Da ich jetzt mehrere Partien Bretter, Brennholz, mehrere Sorten Ziegelsteine, Dachpfannen, Kalk, Gipssteine und Theer in Kommission habe, so ersuche ich Kaufliebhaber, wegen den Preisen sich bei mir zu melden.

J. Schulz

in der Malergasse Nr. 100.

Holländische Leinwand ist zu verkaufen in der Schloßstraße Nr. 42 bei

Hornemann.

Diesjährige Mineral-Brunnenwasser, als: Pyrmonter (Stahl- und Salz-), Dryburger-

Seydschüßer-, Bitter- (in großen und kleinen Krügen) und Selterwasser in Kisten, Körben und einzeln, wie auch Limburger Käse, verkauft zu annehmlchen Preisen. Joh. Adam Klein.

2

Büchernen Spahn, zum Gebrauch für Buchbinder und Schuhmacher, und frische holländische Heringe in 16 Eeln, sind zu billigen Preisen zu haben bei

Joh. Ludw. Ellinger.

Ein fast ganz neuer, sehr bequemer Reisewagen wird zum Verkauf ausboten. Etwanige Kauflustige belieben sich im Komptoir der Herren Garry, Curtis, Hay & Kp. zu melden, woselbst sie das Nähere erfahren werden.

Klinker werden zum Verkauf ausboten von Friedrich Wilhelm Pauli in der Kaufstraße.

Bei mir sind folgende Weine in Boutheillen zum billigsten Preise zu haben, als: Marktbrunner von 1811, Nierensteiner, Burgunder, rother Champagner und Hochheimer von 1811; desgleichen grüner Schweizerkäse und ächtes Eau de Cologue.

J. B. Grovermann.
Feine transparent gemahlte Rolleaux, Fenster- und Bettstühle, sind aufs Neue angekommen und werden zu den Fabrikpreisen im Magazin von J. H. Zigra verkauft.

Ein neuer Tafelkorbwagen auf Federn und ein neuer Blankardenkorbwagen werden zum Verkauf ausboten. Kaufliebhaber melden sich in der Vorstadt, große Mühlengasse Nr. 187, im Müller Kinselschen Hause.

Recht gute, feine, weiße holländische Leinwand ist bei Madame Lange im heiligen Geist zu bekommen.

In der kleinen Sandstraße Nr. 150 ist ein gutes Klavier zu Kauf zu haben.

Die Herren Böhmann & Sohn bieten zum Verkauf aus: Piment, alten Medoc, St. Estève, St. Emilion, Haut-Margaux, Medoc-Bourgeois, St. Julien, rothen Graves und weiße Weine in Orhoften, Chateau-Margaux, St. Julien und weißen Sauternes in Kisten, gebackne Pfäumen in Fässern, frische holländische Heringe in Sechszehnteln, Pommeranzenschalen und raffinierten Sparmacoeti.

Eine neue, gut gearbeitete, kleine Familien-droschka ist zu billigem Preise zu verkaufen in der Königsstraße Nr. 56 im Hause der Wittwe Bartels.

Bester frischer holländischer Käse, holländische Dachpfannen, gelbe und rothe Mauersteine, Cement, beste Rutharinenspfäumen in halben Risten, präparirter und trockner Senf in Gläsern, ein wenig gebräuchter Reiswagen und ein tafelförmiges Fortepiano werden von N. C. Keimers zum Verkauf ausgeboten.

Kaufgesuch.

Sollte Jemand ein Billard mit allem Zubehör zu verkaufen willens seyn, der beliebe solches in der Kunstgasse Nr. 12 beim Eigenthümer des Hauses anzuzeigen.

Zu vermieten.

Wenn eine Familie nahe bei Riga in einer angenehmen Gegend, auf einem Landguth, mit Beköstigung und Aufwartung zu mieten wünscht, wo sie auch, um öfter in der Stadt seyn zu können, Equipage bekommen kann; so wolle man sich der näheren Bedingungen wegen melden bei

Hornemann, Schloßstraße Nr. 42. 1

Auf einem acht Werst von Wolmar belegenen Gute ist ein ganzes Wohnhaus, das bisher vermietet war, frei, und kann wieder mit allen zu einer bequemen Wohnung für Familien erforderlichen Bedürfnissen, auch einem Garten, vermietet werden. Das Nähere ist zu erfahren bei

H. Petersen, 1

im Pfabschen Hause unweit dem Sandthor.

Es ist jenseits der Düna über dem Marienmühlischen Teiche, unweit dem Lagerplatz, auf meiner Besitzlichkeit, genannt Robinsonsinsel, eine Sommergelegenheit, bestehend aus einem großen Zimmer, vier Kammern, einer Küche und einem bequemen Keller, auf den ganzen Sommer zu vermieten; das Nähere erfährt man daselbst bei mir.

H. C. Saur, Postkommissär zu Riga. 1

Auf einem Gute an der Ostsee, unweit Riga, werden für Familien, die das Seebad gebrauchen wollen, bequeme Wohnungen ausgeboten; zugleich wird auch für Beköstigung und Bedienung gesorgt. Näheres beim Kommissar J. Schulz, Malerstraße Nr. 100. 1

Auf dem jenseits der Düna belegenen Höfchen Friedrichshof, sonst auch Nordex- oder Gravenhof genannt, ist Birkenbrennholz und Gartengemüse zu verkaufen. Liebhaber melden sich dieserhalb auf besagtem Höfchen. 1

Das in der Stegegasse, zwischen den Dorsch- und Hanickeschen Häusern belegene kleine Haus, ist gerheilt oder auch im Ganzen zu vermieten. Es besteht parterre sowohl als in der Beletage aus einem geräumigen Zimmer, nebst Alkoven, Küche, Keller und Boden. Der Bedingungen wegen melde man sich gütigst bei

A. Fr. Wegener. 2

Die über dem Depkinschen Speicher hinter der großen Stadtwaage belegenen Böden sind zu vermieten; das Nähere dieserwegen erfährt man bei Herrn James Kenny. 1

In der Pferddegasse Nr. 314 ist eine Wohnung, ein Stallraum auf 4 bis 5 Pferde nebst Wagenremise zu 5 bis 6 Fahrzeugen, und ein Salzkeller, zu vermieten. 1

Unweit dem Rathsstall Nr. 212 ist eine Gelegenheit von drei Zimmern zu vermieten. 2

In Nr. 40 der Königsstraße, der Intelligenz-Expedition gegenüber, sind in der Beletage zwei geräumige Zimmer für Unverheirathete zu vermieten und gleich zu beziehen; auch werden daselbst 2 Salzkeller zur Miethe ausgeboten. Das Nähere in demselben Hause. 2

In dem Bredschneiderschen Hause sind zwei kleine Speicher mit Boden und Keller zur Miethe zu haben. 3

In einem in der St. Petersburger Vorstadt nahe der Esplanade belegenen Hause werden 6 Zimmer in der obern Etage und 6 Zimmer parterre mit Küchen und Stallraum, jede Etage separat oder auch beide zusammen, zur Miethe ausgeboten, wie auch eine Wohnung in der Stadt, große Sandgasse Nr. 156, bestehend im zweiten Stock aus 4 Zimmern nebst Boden und parterre aus zwei Zimmern nebst Küche, Kammer und Keller; das Nähere im Komptoir von Jacobs & Kp. 3

Im Hause Nr. 308 in der Herrengasse ist eine sehr freundliche Wohnung für die Sommermonate an Unverheirathete zu vermieten. 2

In meinem Hause in der Bischofsgasse unter Nr. 14 ist eine Wohnung gleich zu beziehen. 1

Maler Jakob Meyer.

der nicht eigner Eigenschaften und weichen
Wohnung auf dem Lande. Sie fragen die Welt
Schonung.

Verfassen.

Die Kunst der Dichtung ist eine
Wissenschaft, die sich nicht durch Regeln
lehren lässt, sondern nur durch Übung
erlernen lässt. Sie ist die Kunst,
die Gedanken in Worte zu fassen,
die Empfindungen in Bilder zu kleiden,
die Tugenden in Handlungen zu zeigen,
die Leidenschaften in Reden zu malen.

Lehrbuch.

Von dem Dichters Beruf, dem
Recht, dem Dichters Amt, dem
Dichters Leben, dem Dichters
Werk, dem Dichters Ruhm, dem
Dichters Tod, dem Dichters
Nachleben, dem Dichters
Einfluss, dem Dichters
Verdienst, dem Dichters
Ansehen, dem Dichters
Einfluss, dem Dichters
Verdienst, dem Dichters
Ansehen.

Die Kunst der Dichtung ist eine
Wissenschaft, die sich nicht durch Regeln
lehren lässt, sondern nur durch Übung
erlernen lässt. Sie ist die Kunst,
die Gedanken in Worte zu fassen,
die Empfindungen in Bilder zu kleiden,
die Tugenden in Handlungen zu zeigen,
die Leidenschaften in Reden zu malen.

Die Kunst der Dichtung ist eine
Wissenschaft, die sich nicht durch Regeln
lehren lässt, sondern nur durch Übung
erlernen lässt. Sie ist die Kunst,
die Gedanken in Worte zu fassen,
die Empfindungen in Bilder zu kleiden,
die Tugenden in Handlungen zu zeigen,
die Leidenschaften in Reden zu malen.

Die Kunst der Dichtung ist eine
Wissenschaft, die sich nicht durch Regeln
lehren lässt, sondern nur durch Übung
erlernen lässt. Sie ist die Kunst,
die Gedanken in Worte zu fassen,
die Empfindungen in Bilder zu kleiden,
die Tugenden in Handlungen zu zeigen,
die Leidenschaften in Reden zu malen.

Die Kunst der Dichtung ist eine
Wissenschaft, die sich nicht durch Regeln
lehren lässt, sondern nur durch Übung
erlernen lässt. Sie ist die Kunst,
die Gedanken in Worte zu fassen,
die Empfindungen in Bilder zu kleiden,
die Tugenden in Handlungen zu zeigen,
die Leidenschaften in Reden zu malen.